

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Flockungsfiltrationsanlage auf der
Abwasserbehandlungsanlage Wansdorf in der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 09. Juli 2025

Die Klärwerk Wansdorf GmbH (KWG) beantragt für die Errichtung und den Betrieb einer Flockungsfiltrationsanlage auf der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) Wansdorf am Standort Wansdorf, Klärwerksweg 1, 14621 Schönwalde-Glien die wasserrechtliche Genehmigung nach Paragraph 71 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Flockungsfiltrationsanlage und folglich der Erweiterung der ABA Wansdorf um eine zusätzliche Reinigungsstufe, kommt die KWG der Forderung einer weitergehenden Phosphor-Eliminierung für ABA der Größenklasse 5 gemäß dem Nährstoffreduzierungskonzept der Länder Berlin und Brandenburg nach.

Nach den Paragraphen 5, 9 fortfolgend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben auf keines der betreffenden Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Das Vorhaben der Errichtung einer Flockungsfiltrationsanlage auf der ABA Wansdorf leistet einen Beitrag zur Umweltvorsorge, da hierdurch die Einträge von Nährstofffrachten (insbesondere für den Parameter Gesamt-Phosphor) und abfiltrierbaren Stoffen in das Gewässersystem deutlich reduziert werden. Somit kann ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet werden. Der durch den Betrieb der Flockungsfiltration hervorgerufene erhöhte Einsatz von Fällmitteln wird sich nicht nachteilig auf die Gewässer auswirken. Durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik bzw. der anerkannten Regeln der Technik sowie Kontrollmaßnahmen kann verhindert werden, dass Abwasser in den Boden oder in das Grundwasser gelangt. Am Standort sind für die Gesamt – ABA die gesetzlichen Anforderungen nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) einzuhalten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der ökologisch besonders empfindlichen Gebiete sind nicht zu erwarten und teils auch aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben unwahrscheinlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)